

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0663/2015/1. Erg.</b>
Auskunft erteilt: Herr Möller
Ruf: 492-2100
E-Mail: MoellerFrank@stadt-muenster.de
Datum: 03.09.2015

Betrifft

Nachhaltige städtische Finanzanlagen – Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass für städtische Finanzanlagen ab dem Jahr 2016 zusätzlich der Grundsatz gelten soll, nicht mehr in Bereiche zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ethischer und / oder ökologischer Art problematisch sind. Die nach der Gemeindeordnung NRW bestehenden Grundsätze (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) für städtische Finanzanlagen sind hiervon unberührt.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet zukünftig einmal pro Ratsperiode darüber, wie der unter Beschlusspunkt 1 genannte Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgestaltet sein soll.
3. Für die laufende Ratsperiode stimmt der Haupt- und Finanzausschuss der unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit neu gefassten Anlagerichtlinie (Anlage 1) zu.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, beide städtischen Fonds (VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds) auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu verpflichten. Sollte eine solche Verpflichtung nicht möglich sein, wird die Verwaltung beauftragt, den Ausstieg aus diesen Fonds vorzubereiten und die Finanzmittel anschließend in nachhaltig ausgerichtete Fonds umzuschichten.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Mindeststandards für die Bewirtschaftung von Fonds, die durch die Stadt Münster gehalten werden oder an denen sich die Stadt beteiligt:
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.Die Umsetzung erfolgt in Form des sogenannten Best-in-Class-Ansatzes, gegebenenfalls kombiniert mit einer Negativliste.
6. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mittelfristig für die Bewirtschaftung von städtischen Fonds die nachfolgenden weitergehenden ethischen Grundsätze zugrunde zu legen:
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für die städtischen Fonds wird voraussichtlich eine Erhöhung der Fondsverwaltungsgebühren einhergehen.

### **Begründung:**

Im Beschlusspunkt 5 der Vorlage und in der beigefügten Anlagerichtlinie unter Punkt 2 und 8 ist eine redaktionelle Ergänzung aufgenommen worden, um den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2014 vollständig abzubilden.

In Vertretung

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

Anlage: Anlagerichtlinie der Stadt Münster